



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

102

Nr. 5 / 17. Februar 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Sechste Änderung zur Satzung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing	103
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München	104
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2023	105
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2023	105
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2023	106
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2023	107
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2023	108
Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2023	108
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für das Chiemseehospiz gKU	109

Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern	110
---	-----

Landesentwicklung

Planungsverband Region 10 – Planungsausschuss-Sitzung am 7. März um 9:00 Uhr	110
--	-----

Umweltfragen

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplans der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München vom Dezember 2021 nach § 47d Abs. 5 BImSchG	111
---	-----

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“ DES LANDKREISES EBERSBERG, DER STADT GRAFING B. MÜNCHEN, DER GEMEINDE MOOSACH UND DER GEMEINDE ANZING

Sechste Änderung zur Satzung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing vom 19.12.2016, zuletzt geändert am 18.10.2022.

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i. v. m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) folgende Satzung:

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. Es wird die Anlage 1 „Grundstücksliste“ zur Unternehmenssatzung hinzugefügt.
2. Des Weiteren werden zwei Grundstücke der Gemeinde Anzing mit der Flurnummer 775/11 (Loherweg 2) und 775/12 Gemarkung Anzing, in die Unternehmenssatzung Anlage 1 aufgenommen.
3. Im § 2 der Satzung der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU wird der Abs. 1 wie folgt geändert.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Planung, die Errichtung, die Verwaltung und die langfristige Vermietung von baulichen Anlagen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben; grundsätzlich sind dies die Bereitstellung von Wohnungen für einkommensschwache Haushalte, anerkannte Flüchtlinge, sowie barrierefreier Wohnungen. Die Wohnbaugesellschaft Ebersberg erfüllt ihre Aufgaben auf den Objekten nach Anlage 1 „Grundstücksliste“. Art. 22 Abs. 1 KommZG gilt entsprechend. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); die Träger erlassen Betrauungsakte auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Sechste Änderung der Satzung der Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 26. Januar 2023
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafing, 26. Januar 2023
Stadt Grafing b. München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Moosach, 26. Januar 2023
Gemeinde Moosach

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Anzing, 26. Januar 2023
Gemeinde Anzing

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Ebersberg, 26. Januar 2023
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller
Kfm. Vorstand

Klaus Beslmüller
Techn. Vorstand

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

§ 2

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Pla-
nungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom 11. Januar 2023

München, 11. Januar 2023

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

I.

Christoph Göbel

Landrat und Verbandsvorsitzender

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

II.

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 2021 (OBABI 2022 S. 39), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 30. Dezember 2022 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

1. In § 2 Abs. 1 wird

- vor dem (Landkreis Dachau)
der (Landkreis Aichach-Friedberg) aufgenommen und
die Aichach (Stadt) eingefügt
- im (Landkreis Fürstenfeldbruck)
nach Alling die Gemeinde Althegnenberg,
nach Maisach die Gemeinde Mammendorf und
vor Moorenweis die Gemeinde Mittelstetten aufgenommen
- im (Landkreis Landsberg am Lech)
nach Kaufering die Gemeinde Kinsau aufgenommen.

2. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu den vor der Verteilung zu bezahlenden Verbindlichkeiten gehören die geleisteten Vergütungen und Kostenersatz, sofern die in Auftrag gegebenen Pläne noch nicht verwertbar sind; verwertbare Teilergebnisse werden den Mitgliedern gegen Verrechnung einer angemessenen Vergütung zur Verfügung gestellt.

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	35.444.000 €
in den Aufwendungen mit	48.406.000 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.250.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit 9.390.000 €

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen

Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 2. Februar 2023
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider
Landrat, Verbandsvorsitzender

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	10.285.000 €
in den Aufwendungen auf	10.285.000 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	12.866.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2023 nicht angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2023 bestehen in Höhe von 103.560.000 €.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Investitionsumlage für die Generalsanierung	11.940.000 €
--	--------------

davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	9.146.000 € 2.794.000 €
---	----------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2023

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Krankenhauszweckverband Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, 85049 Ingolstadt, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 7. Dezember 2022
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	218.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 07.12.2022, Gz.: ROB-12.2-1444.12.2_01-11-1-1 genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 80335 München, aus.

München, 13. Dezember 2022
Regionaler Planungsverband München

Stefan Schelle,
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT**
**Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haus-
haltsjahr 2023**

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.961.900 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.091.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.000.000 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.267.400 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,73 %	708.184,62 €
Stadt Ingolstadt	27,61 %	731.499,34 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,96 %	687.784,24 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,70 %	<u>521.931,80 €</u>
		2.649.400,00 €

b) Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,73 %	165.191,40 €
Stadt Ingolstadt	27,61 %	170.629,80 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,96 %	160.432,80 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	19,70 %	<u>121.746,00 €</u>
		618.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 826.900 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 15. November 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2023

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Erding, 9. Dezember 2022

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 776.000 €

Martin Bayerstorfer

Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

§ 2

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2023

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674) geändert worden ist, erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2023 beträgt 676.000 € (Sechshundertsechundsiebzigttausend Euro).

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 627.600 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 €

ab.

Landkreis/Stadt	Umlage 2023 €
Bad Tölz-Wolfratshausen	65.031,00
Ebersberg	64.626,00
Erding	109.580,00
Freising	68.614,00
Miesbach	54.080,00
München	86.866,00
Rosenheim Landkreis	169.338,00
Rosenheim Stadt	16.697,00
Starnberg	41.168,00
Summe	676.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 600.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Mühldorf, 30. Januar 2023
Tourismusverband Inn-Salzach

Maximilian Heimerl
Landrat und Verbandsvorsitzender

CHIEMSEEHOSPIZ GKU

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für das Chiemseehospiz gKU

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 bekannt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 9. Dezember 2022 den Jahresabschluss 2021

mit einer Bilanzsumme von	6.785.006,15 €
und einem Jahresfehlbetrag von	742.972,32 €

festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021

sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

München, 10. Dezember 2022
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Jann de Vries, Wirtschaftsprüfer
Dirk Römer, Wirtschaftsprüfer

Gleichzeitig mit der Feststellung wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag aus 2021 mit 742.972,32 € auf das Folgejahr zu übertragen. Dieser soll entsprechend der Satzung für das Chiemseehospiz gKU von den beteiligten Kommunen im Folgejahr 2022 ausgeglichen werden.

Der Jahresabschluss 2021 wird zusammen mit dem Lagebericht in der Geschäftsstelle des Chiemseehospiz gKU, Baumannstraße 56, 83233 Bernau am Chiemsee in der Zeit vom 27.02.2023 bis 05.03.2023 öffentlich (7 Tage) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Bernau, 1. Februar 2023
Chiemseehospiz gKU

Stefan Scheck
Vorstand Chiemseehospiz gKU

Schulwesen

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

München, 26. Januar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION 10

Bekanntmachung

Am Dienstag, 7. März 2023, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer-Nr. 3.009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting – die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Jahresrechnung 2021

TOP 2 30. Änderung des Regionalplanes Ingolstadt
Ergebnisse der Anhörung, Beratung und ggfs.
Abwägung und Beschlussfassung weiteres
Vorgehen

TOP 3 Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt
Erneuerbare Energie – Teilbereich Windkraft

TOP 4 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Tagesordnung (nicht öffentliche Sitzung)

TOP 1 Einstellung eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin
für die Geschäftsstelle des Planungsverbandes
der Region Ingolstadt

TOP 2 Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Lenting, 13. Februar 2023
Planungsverband Region 10

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 26. Januar 2023 **ROB-4-5304.44_04-8-5-3**

Aufgrund von Art. 26, 29, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl S. 308), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Förderzentren mit Schwerpunkt geistige Entwicklung im Regierungsbezirk Oberbayern vom 4. August 2012 (OBABI S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

1. Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung München-Ost, Interimsstandorte:
ab dem Schuljahr 2022/23 Grundschule an der Haager Straße, München
ab dem Schuljahr 2024/25 Im Gefilde, München
ab dem Schuljahr 2033/34: Standort an der Fehwiesenstraße, München

Der Sprengel des Förderzentrums mit Schwerpunkt geistige Entwicklung-Ost umfasst folgende:

Sonderpädagogische Förderzentren in der Landeshauptstadt München

SFZ München Mitte 4/Innsbrucker Ring
SFZ München-Ost an der Astrid-Lindgren-Straße 5
SFZ München Süd-Ost/Neuperlach

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Lärmaktionsplanung für den Großflughafen München Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47d Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplans der Regierung von Oberbayern für den Großflughafen München vom Dezember 2021 nach § 47d Abs. 5 BImSchG

Bekanntmachung vom 17. Februar 2023

Die Regierung von Oberbayern hat als zuständige Behörde gemäß Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) einen Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG für den Großflughafen München erstellt. Der Lärmaktionsplan wurde im [Oberbayerischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 31 vom 27.12.2021](#) bekanntgegeben und trat mit Wirkung vom 27.12.2021 in Kraft. Seitdem kann der Lärmaktionsplan auf der [Internetseite der Regierung von Oberbayern](#) eingesehen werden.

Lärmaktionspläne werden nach § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Im Februar 2023 wurden durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) als zuständige Behörde für die Ausarbeitung der Lärmkarten die Ergebnisse der [Lärmkartierung 2022 für den Flughafen München](#) im Rahmen der vierten Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) veröffentlicht.

Aus diesem Anlass erfolgt durch die Regierung von Oberbayern eine Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021.

Entsprechend § 47d Abs. 3 Satz 2 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken.

Unter Einbindung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des LfU, der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und der Flughafen München GmbH hat die Regierung von Oberbayern einen Entwurf eines Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 erstellt.

Vorbehaltlich der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung kommt die Regierung von Oberbayern im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 zur vorläufigen Bewertung, dass eine Überarbeitung derzeit nicht erforderlich ist.

Der Entwurf des Überprüfungsberichts wird zum 17. Februar 2023 der Öffentlichkeit bekanntgegeben und kann bis einschließlich 3. April 2023 auf der [Internetseite der Regierung von Oberbayern](#) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Lärmaktionsplan für den Großflughafen vom Dezember 2021, auf den sich der Überprüfungsbericht bezieht, steht dort ebenfalls zur Verfügung. Zusätzlich liegen der Entwurf des Überprüfungsberichts und der Lärmaktionsplan für den Großflughafen München vom Dezember 2021 bis einschließlich 3. April 2023 auch bei der Regierung von Oberbayern, Empfang, Maximilianstraße 39, 80538 München zur Einsicht aus. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Bis einschließlich 3. April 2023 können per E-Mail (laermaktionsplanung@reg-ob.bayern.de) oder schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Flughafen München“ Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf des Berichts zur Überprüfung des Lärmaktionsplans für den Großflughafen München vom Dezember 2021 eingereicht werden. Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden bei der Entscheidung der Regierung von Oberbayern, ob aufgrund der Veröffentlichung der Lärmkartierung 2022 eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans vom Dezember 2021 erforderlich ist, angemessen berücksichtigt.

München, 17. Februar 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident